



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 119	Tagesordnung zur Ratssitzung am 16.10.2013
Seite 120	Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2012
Seite 120	Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn
Seite 122	3. Änderungssatzung zur Satzung vom 07.12.2005 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Abfallentsorgungssatzung)

**Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf**

Seite 124	Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendicksskendel und Nebengewässer
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Am Mittwoch, den 16.10.2013 findet im großen Sitzungssaal des Rathauses ab 17.00 Uhr eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**Zur Geschäftsordnung**

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

**A. Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Einwohnerfragen
- TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 3 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates  
-öffentlicher Teil- am 02.10.2013
- TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- TOP 5 Sanierung Kulturhalle  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2013
- TOP 6 Haushaltssperre 2013  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2013
- TOP 7 Wahl des technischen Beigeordneten
- TOP 8 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 9 Einwohnerfragestunde

**B. Nicht-öffentlicher Teil**

- TOP 1 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
  - TOP 2 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates  
-nicht-öffentlicher Teil- am 02.10.2013
  - TOP 3 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
-

- TOP 4 Vergabe der Fernwärmegebarung; Auswertung der Angebote mit Vergabe-Entscheidung
- TOP 5 Vermarktung Diesterweg-Areal
- TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

**Neukirchen-Vluyn, den 02.10.2013**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

### **Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2012**

Gemäß § 117 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (a. F.) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Er ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Bericht liegt bis zum Erscheinen des nachfolgenden Beteiligungsberichts im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden öffentlich aus.

**Neukirchen-Vluyn, den 01.10.2013  
Der Bürgermeister**

**Harald Lenßen**

\*\*\*\*\*

### **Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn**

#### **§ 1 - Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf Wochenmärkten werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Satzung von den Standplatzzinhabern erhoben.

---

## § 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 1,25 EUR.

## § 3 - Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Bei der Gebührenerhebung wird unterschieden zwischen

- a) Dauernutzern, also solchen Nutzern, die den Standplatz durchgehend das gesamte Kalenderjahr nutzen und ihre Marktstandgebühren bargeldlos im Lastschriftverfahren entrichten, und
- b) Marktbeschickern, die den Markt unregelmäßig nutzen und ihre Marktstandgebühren vor Ort bar entrichten.

(2) Für die Teilnahme am bargeldlosen Lastschriftverfahren für die unter § 3 Abs. 1 Ziff. a) genannten Dauernutzer wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr festgelegt. Hierbei wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit etc.) bei der Berechnung der jährlichen Marktstandgebühr zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen Beträgen jeweils zu Anfang des Quartals im Voraus fällig.

(3) Die Marktstandgebühr für die Marktbeschicker nach § 3 Abs. 1 Ziff. b), wird von der Marktaufsicht berechnet und gegen Quittung erhoben. Die Quittung über die gezahlte Gebühr ist bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzulegen. Die Marktstandgebühr wird mit dem Bezug des Standplatzes fällig.

## § 4 - Rückzahlung

Bei Aufgabe des Standplatzes vor Ablauf der Marktzeit wird die Marktstandgebühr weder ermäßigt noch zurückgezahlt. Bei langfristiger Nichtteilnahme eines Dauernutzers am Markt entscheidet der Bürgermeister (Ordnungsamt) nach pflichtgemäßem Ermessen über eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

## § 5 - Einsichtnahme

Die Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandinhaber bei der Marktaufsicht oder im Rathaus (Ordnungsamt) eingesehen werden.

## § 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Marktstandgebührensatzung vom 22.12.1971 außer Kraft.

---

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 02.10.2013 beschlossene Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.10.2013**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**3. Änderungssatzung zur Satzung vom 07.12.2005 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2012 (GV. NRW. S. 474), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung vom 10.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

---

#### **Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Abs. 2 wird als neue Nr. 10 am Ende angefügt: „Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Altschuhen“

#### **Artikel 2**

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Absatz 2 wird als neue Nr. 6 zugefügt:  
„für Altkleider und Altschuhe separate Depotcontainer“
- b) Die alte Nr.6 wird zu Nr.7

#### **Artikel 3**

§ 13 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder Sammelcontainer bzw. in die im Auftrage des Dualen Systems bereit gestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.“

#### **Artikel 4**

§ 13 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Bioabfällen (nur bei Nutzung einer Biotonne auf freiwilliger Basis), Astschnitt, Altkleidern und Altschuhen, Altglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:“

#### **Artikel 5**

§ 13 Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Altkleider und Altschuhe, das Altglas, sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas, sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.“

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2013 beschlossene 3. Änderung der Satzung vom 07.12.2005 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 02.10.2013**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

**über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendicksskandel und Nebengewässer**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal von km 0,0 bis km 21,5 und des Anrathskanal/Plankendicksskandel von km 0,0 bis km 14,0 und Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

---

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Gemeinde Rheurdt  
Stadt Kamp-Lintfort  
Stadt Rheinberg  
Stadt Neukirchen-Vluyn  
Stadt Moers  
Stadt Kempen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer kann den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

**vom 15.10.2013 bis einschließlich zum 15.11.2013**

während der Dienststunden beim Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Neukirchen-Vluyn,  
Rathaus, Zimmer 100, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn

zu jedermanns Einsicht aus.

---



Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 12.09.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

*<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>*

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Fossa Eugenia/Niepkanal) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

**Düsseldorf, den 29.08.2013**  
**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**als Obere Wasserbehörde**  
**Im Auftrag**  
**gez. Hüsgen**

\*\*\*\*\*

---